

**III.10.4.7 Fortbildung bei Ausbildung im Ausland (§ 44 MMHmG)**

Meinhild Hausreither

Zitiervorschlag: *Hausreither in Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer, Handbuch Medizinrecht Kap. III.10.4.7 (Stand Oktober 2013, rdb.at)*

Personen, die eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung besitzen, die einer Ausbildung zum Heilmasseur gleichwertig ist und zur Berufsausübung in dem Staat, in dem sie erworben wurde, berechtigt, dürfen Tätigkeiten des Heilmasseurs unter **Anleitung** und **Aufsicht** einer fachkundigen Person zu **Fortbildungszwecken** bis zur Dauer von **sechs Monaten** ausüben, sofern ihnen vom LH des Bundeslandes, in dem die Fortbildung in Aussicht genommen ist, eine entsprechende **Bewilligung** erteilt worden ist.

Die **Bewilligung** ist unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Ausbildung vermittelt worden sind, zu erteilen. Fehlendes Wissen in grundlegenden berufsspezifischen Fächern oder mangelnde Sprachkenntnisse schließen eine Tätigkeit zu Fortbildungszwecken aus.

Die **Bewilligung** ist auf die Ausübung einer Tätigkeit

1. an einer bestimmten Krankenanstalt oder Kuranstalt oder
2. an einer bestimmten, sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dient, oder
3. bei einem bestimmten freiberuflich tätigen Arzt oder einer bestimmten Gruppenpraxis oder
4. bei einem bestimmten freiberuflich tätigen Physiotherapeuten

zu beschränken.

Träger von Krankenanstalten oder Kuranstalten und Einrichtungen sowie freiberuflich tätige Physiotherapeuten haben nachzuweisen, dass

1. sie über fachliche Einrichtungen und Ausstattungen, die das Erreichen des Fortbildungsziels gewährleisten, verfügen und
2. eine kontinuierliche fachspezifische Anleitung und Aufsicht gewährleistet ist.

► **Praxishinweis:** Eine Bewilligung kann vom LH um sechs Monate **verlängert** werden. Eine weitere Fortbildung ist jeweils frühestens nach Ablauf von fünf Jahren für die Dauer von jeweils höchstens sechs Monaten möglich.

**Zuständige Behörde:** LH

**Rechtsschutz:** Gegen Bescheide des LH ist eine Berufung **nicht** zulässig.

► **Praxishinweis:** Diese Bestimmung ermöglicht eine Tätigkeit nur zur Fortbildung. Diese ist nur dann möglich, wenn im Ausland eine entsprechend qualitativ hochwertige Ausbildung vermittelt und diese mit Erfolg abgeschlossen wurde. Fehlendes Wissen in grundlegenden Fächern schließt eine Tätigkeit zu Fortbildungszwecken aus.